

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 11. März 2025

Beschluss

7	Umwelt	2025-34
7.8	Energiestadt	
7.8.3	Massnahmen	
	Förderung von Energiesparmassnahmen - Anpassung	
	Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar	
	2023 - Genehmigung	

Ausgangslage

Das Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen für Private ist eine der zentralen Massnahmen des Massnahmenkataloges der Energiestadt Rüti. Das Förderprogramm stützt sich auf die Klimaverordnung der Gemeinde Rüti; es wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Gemeinderat bewilligt jährlich die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung. In den Jahren 2023, 2024 und 2025 hat der Gemeinderat die finanziellen Mittel für das Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen auf jeweils CHF 300'000.00 veranschlagt. Der Gemeinderat kann die Mittel im Bedarfsfall anpassen (Art. 8 Abs. 2 Klimaverordnung Rüti vom 12. Dezember 2022). Im Budget 2025 sind Ausgaben von CHF 300'000.00 eingestellt. Der Gemeinderat hat für das Jahr 2025 auf Grund der grossen Nachfrage nach Fördermitteln zusätzlich CHF 100'000.00 an Fördermitteln bewilligt (Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-8 vom 21. Januar 2025).

Per 1. Oktober 2024 wollte die Gemeinde ihr bisheriges Förderreglement vom 10. Januar 2023 anpassen, um eine optimale Verwendung der Fördermittel sicher zu stellen (Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-130 vom 20. August 2024). Dies unter Berücksichtigung der finanziellen Ausgangslage und den Erkenntnissen aus der Überarbeitung des Energiekonzeptes der Gemeinde. Gegen das neue Förderreglement ging beim Bezirksrat Hinwil ein Rekurs ein. Der Rekurrent beanstandete die geplante Förderung von Wärmeverbänden sowie die geplante Streichung der Förderung des Ersatzes von Fenstern. Als Hauptgrund nannte der Rekurrent einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht. Um sicher zu stellen, dass keine Förderung gesprochen wird, welche möglicherweise nicht ausbezahlt werden kann, hob der Gemeinderat Rüti die Inkraftsetzung seines Beschlusses vom 20. August 2024 am 1. Oktober 2024 auf (Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-153 vom 1. Oktober 2024). Am 13. Dezember 2024 entschied der Bezirksrat Hinwil, dass auf den Rekurs nicht eingegangen werden könne, weil der Gemeinderat keinen Beschluss zur Änderung des Förderreglements vom Januar 2023 getroffen habe. Infolgedessen schrieb er den entsprechenden Rekurs als gegenstandslos ab. In seinem Beschluss vom 13. Dezember 2024 nahm der Bezirksrat im Rahmen von obiter dictum (nebenbei Gesagtes) zu den Beanstandungen des Rekurrenten Stellung. Bei der Förderung der Wärmeverbände teilte der Bezirksrat grundsätzlich die Haltung des Rekurrenten, bei der Förderung von Fensterersatz hingegen nicht.

Mit Beschluss 2025-8 vom 21. Januar 2024 hat der Gemeinderat diejenigen Änderungen beschlossen, die per 1. Oktober 2024 hätten angepasst werden sollen und die vom Rekurs nicht betroffen waren. Gegen diese Änderungen ist kein Rekurs eingegangen.

Anpassungen

In einem zweiten Schritt wurden die Änderungen, die im Rekurs beanstandet worden sind, hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zur zielführenden Umsetzung der kommunalen Energieförderung sowie ihrer rechtlichen Legitimität überprüft. Die nun vorliegenden Anpassungen sind gemäss dieser Überprüfung sinnvoll, da sie den sich geänderten Rahmenbedingungen entsprechen und die Massnahmen einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz leisten können.

Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Änderungen des Rütner Förderreglementes für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 dargelegt und erläutert.

Anschluss Wärmenetz (neue Art. 7a und 7b)

Neu soll der Anschluss an ein Wärmenetz finanziell gefördert werden. Die Übergangslösungen nach Art. 7a umfassen die Unterstützung von Reparaturen bzw. den temporären Ersatz bestehender fossiler Heizungen, wenn damit der Anschluss einer Heizung an ein Fernwärmenetz gesichert werden kann. Die Restwertentschädigung nach Art. 7b kommt ebenfalls bei einem Anschluss an ein Fernwärmenetz zum Tragen. Sie soll den Restwert der fossilen Heizung entschädigen, die mit dem Anschluss an ein Fernwärmenetz ausser Betrieb genommen wird.

Der Rekurrent stiess sich an den Fördermassnahmen für künftige Wärmeverbände, weil diese seiner Ansicht nach gegen die Wettbewerbsregeln verstossen würden. Der Bezirksrat gab dem Rekurrenten unter «obiter dictum» soweit recht, als diese Massnahmen eine Ungleichbehandlung der Einwohnenden zur Folge hätten. Die Ungleichbehandlung differenzierte der Bezirksrat wie folgt:

Zum einen sah der Bezirksrat eine Ungleichbehandlung in der gebietsbezogenen Förderung der Wärmeverbände (wobei er bezüglich Wärmepumpen ausführt, dass die (kantonale) gebietsbezogene Förderung angemessen und richtig sei). Der Bezirksrat ging davon aus, dass sich die Fördermassnahmen der Gemeinde Rüti für Wärmeverbände auf die Gebiete beschränken würden, in denen ein Wärmeverbund besteht oder geplant sei. Zudem ging er davon aus, dass die Einführung dieser Förderung mit der Ausserkraftsetzung der Förderung von Wärmepumpen einhergehen würde. Beides ist so nicht korrekt. Die geplante Förderung von Wärmeverbänden ist nicht an Gebiete geknüpft. Damit jemand förderberechtigt ist, ist primär ein Vertrag mit einem Fernwärmelieferanten notwendig. In der vom Rekurrenten beanstandeten Version des Förderreglements wurden explizit die Gemeindewerke Rüti als Fernwärmelieferanten bezeichnet, in der hier vorliegenden Fassung ist dies offen. Konkret werden Anschlüsse an private Wärmeverbände im gleichen Umfang gefördert wie Anschlüsse an die Verbände der Gemeindewerke. Es findet somit keine Bevorzugung der öffentlichen Wärmeverbände statt und die Förderung steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Rüti offen.

Der vom Bezirksrat beanstandete Punkt zur angeblichen Abschaffung der kommunalen Förderung von Wärmepumpen in Rüti trifft ebenfalls nicht zu. Da Wärmepumpen vom Kanton gefördert werden und die Gemeinde ihre Förderung primär als Ergänzung zur kantonalen Förderung gestaltet, wurden Wärmepumpen bereits bisher nicht gefördert.

Zum anderen sah der Bezirksrat eine Ungleichbehandlung von künftigen Förderberechtigten gegenüber dem Rest der Einwohnenden in Rüti ganz allgemein in den geplanten Massnahmen (Zahlung von Restwertentschädigungen bei einem Anschluss an ein Wärmenetz und Massnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer einer fossilen Heizung (Reparaturen, Heizungsersatz) bis der Anschluss an ein Wärmenetz möglich ist). Hier ist der Bezirksrat der Ansicht, dass diese Massnahmen allen Einwohnenden von Rüti ermöglicht werden müssten, die sich für eine Heizung entscheiden, welche mit den Energie- und Klimazielen der Gemeinde kompatibel ist, wie beispielsweise Wärmepumpen. Diese Einschätzung verkennt jedoch wesentliche Unterschiede zwischen Wärmeverbänden als kollektive Wärmelösungen und individuellen Lösungen wie Wärmepumpen. Bei kollektiven Wärmelösungen liegt es in der Natur der Sache, dass die Heizungen in einem geplanten Wärmegebiet respektive in einem für den Anschluss geplanten Strassenzug unterschiedliche Betriebsjahre aufweisen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass für einige dieser Heizungen der Anschlusszeitpunkt zu früh und für andere zu spät kommt. Wie hoch die Anschlusskosten und die künftigen Energiekosten eines Wärmeverbandes sein werden, hängt dabei direkt von der Anzahl künftiger Anschlüsse ab. Je mehr Anschlüsse an einem Wärmeverbund sind, desto günstiger fallen diese aus. Wärmeverbände stellen aus Sicht des Klimaschutzes eine sehr gute Lösung dar, wenn die Energie primär aus erneuerbaren Quellen stammt (vor dem Hintergrund des stetig steigenden Strombedarfs ist bei Wärmepumpen hingegen die Gefahr gross, dass der benötigte Strom zum Betrieb nicht durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann).

Bei individuellen Lösungen, insbesondere auch bei Wärmepumpen, kann der Wechselzeitpunkt hingegen individuell festgelegt werden. Dabei kann der/die Eigner/in den Zeitpunkt gemäss individuellen Kriterien bestimmen. Eines dieser individuellen Kriterien kann – sofern von der/dem Eigner/in als relevant betrachtet – das Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden fossilen Heizung sein. Eine Wärmepumpe lässt sich meist sehr schnell realisieren, die Installationskosten sind klar und die Wärmekosten bei der Installation gut prognostizierbar. Somit kommt es bei individuellen Lösungen weder zu ungewollten Restwerten noch zu Lücken zwischen dem Lebensende der fossilen Heizung und dem Bereitstehen der neuen Lösung, welche überbrückt werden müssten. Es liegen somit sachliche und vernünftige Gründe für die vorgesehene Förderung im Zusammenhang mit dem Anschluss an ein Fernwärmenetz vor.

Nicht ausser Acht gelassen werden darf schliesslich, dass auch für individuelle Lösungen in Rüti Förderungen zur Verfügung stehen. Einerseits fördert (wie bereits erwähnt) der Kanton Zürich nach wie vor Wärmepumpen gemäss Ausführungen oben. Andererseits fördert die Gemeinde Holzheizungen. Somit existiert in Rüti ein Förderangebot auch für individuelle, klimaschonende Heizsysteme.

Die Fördermassnahmen nach Art. 7a und 7b sind mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Sie sollen auf Grund des grossen Handlungsbedarfes wie ursprünglich geplant umgesetzt werden.

Ersatz von Fenstern

Die Förderung des Ersatzes von Fenstern (Art. 8) sowie der Titel «E. Geförderte Massnahmen im Bereich Gebäudeeffizienz – Gebäudehülle» werden aufgehoben.

Rüti fördert seit 2023 den Ersatz von Fenstern, wenn dieser im Rahmen einer Gebäudehüllensanierung erfolgt. Bei der Überarbeitung des Energiekonzeptes hat sich gezeigt, dass der Mitnahmeeffekt bei der Massnahme zum Fensterersatz zu gross ist. Das heisst, die Förderung des Fensterersatzes erhöht den Anreiz für eine Gebäudehüllensanierung zu wenig.

Der Rekurrent kritisierte die Aufhebung dieser Fördermassnahme. Der Bezirksrat hielt unter «obiter dictum» jedoch fest, dass diese Änderung des Förderreglements im Ermessen der Gemeinde sei und alle Einwohnenden gleichermassen betreffe. Sie sei deshalb nicht zu beanstanden. Sie soll daher umgesetzt werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold und verfolgt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung konsequent.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Konkret wird mit dem Beschluss die Massnahme V 3.3 (Umsetzung und Weiterentwicklung von Energiestadtmassnahmen) umgesetzt.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft trägt durch positive Effekte zur Erreichung der Klimaziele bei. Das Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen für die Rütner Bevölkerung ist eine der zentralen Massnahmen des Massnahmenkataloges der Energiestadt Rüti (Massnahme 8.1.5).

Finanzielle Auswirkungen

Die Beiträge für die Fördermassnahmen sind im Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen festgehalten. Das Förderreglement stützt sich auf die Klimaverordnung Rüti, die am 12. Dezember 2022 an der Gemeindeversammlung beschlossen und am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wurde. Unter Art. 8 Abs. 2 der Klimaverordnung ist festgehalten, dass der Gemeinderat die Höhe der finanziellen Mittel in Abhängigkeit der Nachfrage nach Fördermitteln sowie der Erreichung der Klimaziele und der finanziellen Ausgangslage der Gemeinde beschliesst.

Die Ausgaben für die im Förderreglement definierten Förderungen werden somit auf Verordnungsstufe legitimiert und sind aufgrund der Delegation der Ausgabenbewilligungskompetenzen an den Gemeinderat als gebunden zu klassieren.

Ausgaben

Zusammenstellung der erwarteten gebundenen Ausgaben für das Jahr 2025 zu Lasten der Erfolgsrechnung:

Bezeichnung	Betrag CHF
Budget 2025	300'000.00
Erhöhung (GRB Nr. 2025-8)	100'000.00
Total erwartete Auszahlungen im Jahr 2025	400'000.00

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Die amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt am 21. März 2025 .

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss Art. 7 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 1 der Klimaverordnung Rüti vom 12. Dezember 2022 liegt es in der Kompetenz des Gemeinderats, ein Förderreglement zu erlassen und die finanziellen Mittel für das Förderprogramm und dessen Betreuung zu bewilligen.

Beschluss

1. Das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 wird gemäss Beilage (datiert vom 11. März 2025) geändert.
2. Die Änderung des Reglements tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
3. Gegen die Änderung des Reglements und Dispositivziffer 2 Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Die Abteilung Umwelt wird damit beauftragt, die amtliche Publikation zu diesem Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung am 21. März 2025 vorzunehmen.



5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat
- Leitung Abteilung Finanzen
- Leitung Betrieb Gemeindewerke
- Informations- und Kommunikationsstelle
- Leitung Abteilung Umwelt
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme; samt Beilage)
- Internet «Förderung von Energiesparmassnahmen - Anpassung Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 - Genehmigung» (samt Beilage)
- Archiv

Beilage: Förderung von Energie- und Klimaschutzmassnahmen - Anpassungen 2025
(Beilage zu GRB Nr. 2025-34 vom 11. März 2025)

Versand: 18. März 2025

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber